

Volksschulverordnung

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Volksschulverordnung vom 16. März 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 1

¹ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bildungsgesetzes² werden an die Einwohnergemeinden oder an private Institutionen ~~während höchstens drei Jahren bis 31. Juli 2014~~ Beiträge geleistet.

Art. 18 Abs. 2

² Aufgehoben ~~Im Jahr 2011 ist die Fortsetzung der Regelung von Art. 17 dieser Verordnung zu überprüfen.~~

II.

Dieser Nachtrag tritt am rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 412.11

² GDB 410.1

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Volksschulverordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.